

## I.

# Auszug aus der Reichsversicherungsordnung

in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers  
vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779).

*Die Bekanntmachung ist vom RArbMin. erlassen auf Grund des Abschnittes B Art. LXIII des Gesetzes über Änderungen der RVO. vom 19. 7. 1923 (RGBl. I S. 686). Nach der Bekanntmachung ist die RVO. neuerdings durch verschiedene Gesetze geändert worden, die aber nur zu geringem Teile die hier in Frage kommenden Paragraphen betreffen. Die Quellen der in Betracht kommenden Änderungen sind bei den einzelnen Paragraphen angegeben.*

*Zu neuerlicher Bekanntmachung des Wortlautes der RVO. in der zur Zeit der Bekanntmachung geltenden Fassung, unter unveränderter Bezeichnung der Paragraphen, ist der RArbMin. ermächtigt durch Art. 161 des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. 7. 1925 (RGBl. I S. 97). Von dieser Ermächtigung hat der RArbMin. bisher nur teilweise Gebrauch gemacht mit der Zweiten Bekanntmachung der Fassung der Reichsversicherungsordnung (Drittes, Fünftes und Sechstes Buch) vom 9. Januar 1926 (RGBl. I S. 9).*

## Erstes Buch.

# Gemeinsame Vorschriften.

## ZWEITER ABSCHNITT.

# Träger der Reichsversicherung.

## VI. Aufsicht.

### § 30 RVO.

Das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung so beobachtet werden, wie es der Zweck der Versicherung erfordert. Das gilt nicht, soweit die Versicherungsträger nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind.

Die Aufsichtsbehörden sind, soweit sie Landesbehörden sind, an allgemeine Weisungen der obersten Verwaltungsbehörde ihres Landes, soweit sie Reichsbehörden sind, an allgemeine Weisungen des zuständigen Reichsministers gebunden. Der Reichsarbeitsminister kann für die Ausübung des Aufsichtsrechts Richtlinien erlassen.